

Regierungspräsidium Tübingen

- Referat 56- -

Datum: 17.10.2019

Az.: 56-25/8880.05 / CEF-Maßnahmen in Ammerbuch-Altingen

Bearbeiter: Paul Arnold

Durchwahl: 07071 757-5300

Umweltmeldung 9/2019 von Herbert Gaul in Bezug auf die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Hagen III und IV

Anlagen:

Umweltbericht Hagen III und IV

Stellungnahme der UNB vom Januar 2019

Herr Gaul wendet sich gegen die unzureichende Umsetzung von CEF-Maßnahmen im Gewerbegebiet Hagen in Ammerbuch-Altingen. Dieses Anliegen ist bereits seit Jahren Gegenstand zahlreicher Eingaben auf allen Behördenebenen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Hagen III und IV der Gemeinde Ammerbuch kam es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Standorte der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) festgelegt und umgesetzt. Im Speziellen geht es um den Verlust von 3 Feldlerchenrevieren und den Verlust an Lebensraum der Dicken Trespe auf einer Länge von ca. 180 Metern.

Herr Gaul sieht den Erfolg der bisher durchgeführten Maßnahmen für die beiden Arten als nicht gegeben an und fordert unter anderem den sofortigen Baustopp. Er wandte sich in der Vergangenheit bereits mehrmals an das Landratsamt Tübingen (UNB, ELB Messner), das Regierungspräsidium Tübingen (Referate 55 und 56) und die Umweltmeldestelle des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

Unter Einbeziehung des Landratsamts Tübingen nimmt die Höhere Naturschutzbehörde auf die Umweltmeldung 9/2019 des Herrn Gaul vom 11. September 2019 wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans haben sich die UNB und die HNB ausführlich zu den geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen geäußert. Es wurden vor allem Bedenken zu den Maßnahmen (Einsaat) für die Dicke Trespe ausgeführt und Ergänzungen zur Wirksamkeit und Sicherung der Maßnahmen sowie ein Monitoring gefordert. Mit der erneuten Offenlage im Jahr 2015 konnten sämtliche Bedenken der UNB und HNB ausgeräumt werden. Die Maßnahmen waren hinreichend konkret und in Verbindung mit einem begleitenden Risikomanagement unter Heranziehung einer Fachperson geeignet, die Anforderungen an CEF-Maßnahmen zu erfüllen und den Eingriff auszugleichen. Das Risikomanagement besteht aus mehrjährigen Erfolgskontrollen

und Korrekturmaßnahmen. Die Details sind der Seite 67 des Umweltberichts (siehe Anlage) zu entnehmen.

Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Dicke Trespe (Umsetzung)

Die Umsetzung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen liegt in der Verantwortung der Gemeinde Ammerbuch. Die Kontrolle liegt in der Zuständigkeit der UNB. Herr Gaul hat in der Vergangenheit mehrmals Mängel bei der Umsetzung der Maßnahmen geltend gemacht. Nach Kenntnis des Regierungspräsidiums ist die UNB ihren Verpflichtungen regelmäßig nachgekommen, wenn Missstände an sie kommuniziert wurden und hat entsprechende Nachbesserungen von der Gemeinde gefordert. Von Seiten der HNB bestand demzufolge zu keinem Zeitpunkt die Notwendigkeit, die UNB wie von Herr Gaul gefordert „anzuweisen“ oder der Anlass, an den Ausführungen der UNB zu zweifeln. Auf die ausführliche Stellungnahme der UNB zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vom 22.01.2019 wird verwiesen (siehe Anlage).

Zutreffend ist, dass Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche auf Flächen geplant und umgesetzt werden, die von zwei Freileitungstrassen durchzogen werden. Dass die Feldlerche solche Kulissen in einem Abstand von mindestens 50 - 100 m meidet, ist hinreichend bekannt und fachlich belegt. Dies beeinträchtigt die Erfolgsaussichten von Ausgleichsmaßnahmen und hätte in der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden müssen.

Nach Auffassung des Regierungspräsidiums wiegt dieser Fehler allerdings nicht so schwer, das Konzept der Ausgleichsmaßnahmen bzw. das Gewerbegebiet insgesamt in Frage zu stellen. Zur Begründung wird im nachfolgenden auf die Ergebnisse des Monitorings eingegangen.

Erfolgsmonitoring der Maßnahmen

Herr Gaul kritisiert zusätzlich die Ergebnisse des vom Büro Menz durchgeführten Monitorings sowie der zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe. Aus Sicht der HNB bestehen keine Zweifel an den Ergebnissen und Ausführungen des Büros Menz. Das Büro gilt als objektiv und zuverlässig und ist in der Vergangenheit nicht dadurch auffällig geworden, Berichte bzw. Ergebnisse „schön-zufärben“. Es erschließt sich nicht, inwiefern die Ergebnisse in Bezug auf die Feldlerchenreviere von Herr Gaul glaubhafter sein sollen, als die ermittelten Reviere eines anerkannten Fachbüros.

Unabhängig davon, ob bei der Erfolgsbewertung der Maßnahmen für die Feldlerche der relative oder absolute Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt wird, vorrangig ist, dass die Maßnahmenflächen von Feldlerchen besiedelt werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Herr Gaul spricht von einem Scheitern der CEF-Maßnahmen und einem rechtswidrigen Zustand/Handeln, weil der absolute Zuwachs von 3 Feldlerchenrevieren in den Ausgleichsflächen nicht erzielt wurde. Abgesehen davon, dass ein solcher Zuwachs dieser 3 Reviere im Jahr 2018 nachgewiesen werden konnte, heißt es zum Beispiel in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts: „Der Einwand, der Einsatz von Kunsthöhlen sei erst dann ein Ausgleich, wenn diese tatsächlich angenommen würden,

verkennt nicht nur das prognostische Element des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG, sondern auch, dass die Tiere ohne Realisierung des Eingriffs keine Veranlassung haben, ihre angestammten Lebensräume zu verlassen und auf die neu geschaffenen Stätten auszuweichen.“ (BVerwG, Urt v 10.11.2016, Az 9 A 18.15, Rn. 91).

Auch im Fall Altingen ist vorrangig die Erhaltung der ökologischen Funktion und nicht die Besiedlung durch die Feldlerchen zu betrachten.

Eine aktuelle Einschätzung zur Situation bei der Dicken Trespe liegt vom Büro Menz vom 10.10.2019 vor: *„ich habe den Bestand an Bromus grossus am Samstag erhoben. Bisher wurden keine Nachsaaten vorgenommen. Es sieht nun so aus, dass sich der Bestand im Bereich der Ausgleichsfläche A1 etabliert hat. Auf der Ansaatfläche selbst ist die Art so gut wie ausgefallen, weil der Blühstreifen inzwischen vollständige Bodendeckung aufweist. An den Rändern dieses Blühstreifens ist die die Art aber mit vielen Individuen vertreten. Das entspricht der heute häufig vorzufindenden Situation bei dieser Art. Von einem Umweltschaden sind wir also weit entfernt. Ich werde der Gemeinde dennoch empfehlen, bei der geplanten Verbreiterung des Blühstreifens eine Ansaat von Bromus grossus auf der gesamten Länge vorzunehmen. Dadurch wird die Population deutlich gestärkt und es ist eine dauerhafte Nachlieferung von Diasporen in die angrenzenden Äcker gewährleistet.“*

Der von Herrn Gaul erbetene rechtsmittelfähige Bescheid setzt einen ablehnungsfähigen Antrag voraus. Derzeit lässt sich nicht zweifelsfrei ermitteln, bei welcher Behörde welcher Antrag gestellt sein soll; ohne dies trüge die erlassende Stelle das Prozessrisiko. Sofern dies ausdrücklich gewünscht wird, kann die höhere Naturschutzbehörde einen Antrag auf rechtsaufsichtliches Einschreiten gegenüber der unteren Naturschutzbehörde unter Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 250 € rechtsmittelfähig ablehnen. Ein Antrag zwecks aufsichtlichem Einschreiten gegenüber der Gemeinde Ammerbuch wäre beim Landratsamt, auf baurechtliches Einschreiten bei der unteren Baurechtsbehörde zu stellen.

gez. Paul Arnold / 17.10.2019